

# **Marktordnung für den Wochenmarkt der Gemeinde Auetal**

**Satzung**  
**1. Änderung**

**Beschluss: 17.03.2003**  
**Beschluss: 14.06.2004**

**Amtsblatt: 09.04.2003**  
**Amtsblatt: 14.07.2004**

**Inkrafttreten 10.04.2003**  
**Inkrafttreten 01.09.2004**

## **§ 1** **Marktflächen**

- (1) Die Gemeinde Auetal betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Markt findet auf dem Marktplatz in Rehren und auf dem ehemaligen Schulhof in Rolfshagen statt.
- (3) Im Bedarfsfalle oder aus besonderem Anlass kann der Wochenmarkt auch auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden.

## **§ 2** **Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf dem Markt wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist. An Markttagen darf auf dem Marktplatz außer zu den Auf- und Abbauzeiten während der Marktzeit nicht mit Kraftfahrzeugen gefahren werden, ausgenommen ist der besonders gekennzeichnete Parkbereich.
- (2) Der Fußgängerverkehr auf dem Markt geht während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

## **§ 3** **Markttage und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt in Rolfshagen findet an jedem Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr statt. Der Wochenmarkt in Rehren findet an jedem Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Die Gemeinde Auetal kann in dringenden Fällen einen Markt vorübergehend zeitlich verlegen.

## **§ 4** **Marktwaren und Geschäfte**

- (1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der im § 67 Abs. 1 GewO sowie in weiteren zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten erlassenen Rechtsvorschriften aufgeführten Waren in der jeweils geltenden Fassung zugelassen.
- (2) Außerdem können Imbissstände mit Ausschank alkoholfreier Getränke und ambulante Händler mit gültiger Reisegewerbekarte zugelassen werden.

## **§ 5 Zulassung zum Markt**

- (1) Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbeschricker einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar. Für Dauerstände können Jahreserlaubnisse vergeben werden.
- (3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn
  - a) eine fehlerhafte Erlaubnis vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Marktbeschricker zurückzuführen ist,
  - b) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
  - c) der Marktbeschricker die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
  - d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - e) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
  - f) der Marktbeschricker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
  - g) der Marktbeschricker die Marktgebühr nicht zahlt,
  - h) der Marktbeschricker die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet.
- (4) Nach Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis hat der Marktbeschricker unverzüglich seinen Platz zu räumen. Andernfalls kann die Gemeinde Auetal den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

## **§ 6 Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Gemeinde Auetal weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist an die Ordnungsabteilung der Gemeinde zu richten. Er muss Angaben über den Geschäftszweig des Antragsstellers und über die maximalen Abmessungen des gewünschten Standplatzes enthalten.
- (3) Die Zuweisung kann für den Markttag oder für die Dauer eines Jahres beantragt werden.

## **§ 7 Beziehen und Räumen der Märkte**

- (1) Die Wochenmärkte sind an den Markttagen zum Marktbeginn aufzubauen und zu beziehen und in Rehren spätestens um 19.00 Uhr sowie in Rolfshagen spätestens um 14.00 Uhr zu räumen.
- (2) Nach dem Aufbau sind die Märkte von Fahrzeugen zu räumen. Die Gemeinde Auetal kann Ausnahmen zulassen.

(3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Gemeinde Auetal den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.

(4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung und das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln ist nicht gestattet.

## **§ 8 Verkauf**

(1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.

(2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten, die mindestens 2,50 m betragen müssen, dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(3) Die Marktbesicker haben an jedem Geschäft ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.

(4) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

## **§ 9 Sauberkeit**

(1) Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Nach Abbau der Marktstände ist die Fläche in gereinigtem Zustand zu verlassen.

(2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesicker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.

(3) Abfälle dürfen auf die Märkte nicht eingebracht werden.

(4) Abfälle, die während der Marktzeit anfallen, sind in dem bereitgestellten Container abzulagern. Gemüse- und Obstkisten aus Holz und größeres Verpackungsmaterial wie Kartons dürfen nicht auf dem Marktplatz zurückgelassen werden und sind nach Beendigung der Marktzeit von den Standinhabern mitzunehmen.

## **§ 10 Verhalten auf den Märkten**

(1) Die Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Auetal sind zu befolgen.

(2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen, das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

(3) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Märkte abzustellen. Die Gemeinde Auetal kann Ausnahmen zulassen.

(4) Hunde sind vom Wochenmarkt fernzuhalten.

(5) Das Verteilen von Werbematerial kann zugelassen werden, sofern dafür ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 11 Zu widerhandlungen**

(1) Zu widerhandlungen gegen die §§ 3, 4,5,6,7,8,9,10 und 12 der Marktordnung können gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(2) Soweit nach der Gewerbeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung und nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Strafen oder Geldbußen angedroht sind, bleibt die Ahndung hiernach unberührt.

(3) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Marktordnung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Haftung und Versicherung**

(1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Auetal haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräte und dgl. übernommen.

(3) Die Marktbesckicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Gemeinde Auetal unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Gemeinde Auetal erhoben werden können.

(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesckicker auf Verlangen der Gemeinde Auetal den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 13 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Standplätze sind Benutzungsgebühren (Marktgebühren) zu entrichten.

(2) Strom- und Wasseranschlüsse auf dem Marktplatz werden von der Gemeinde Auetal zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, andernfalls wird ein Pauschalbetrag auf der Grundlage der Jahresabrechnung erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

#### **§ 14 Höhe der Gebühren**

Die Marktgebühren betragen je Markttag für Verkaufsstände aller Art für jeden Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche 0,75 €. Zu den in Anspruch genommenen Flächen zählen auch Überdachungen. Bei Zuweisung eines Standplatzes für die Dauer eines Jahres (§ 6 Abs.3) werden als Jahresgebühr 30,00 € pro angefangenen Quadratmeter erhoben.

#### **§ 15 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand den Markt durch einen anderen auf seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

#### **§ 16 Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren**

(1) Die Marktgebühren sind jeweils bei Beginn des Marktes fällig. Sie werden von einem/einer Bediensteten der Gemeinde gegen Quittung, welche auf Verlangen vorzuzeigen ist, erhoben.

(2) Bei Zuweisung eines Standplatzes für die Dauer eines Jahres sind die Marktgebühren ohne besondere Aufforderung in zwei Teilbeträgen zu zahlen, und zwar am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres im Voraus. Erfolgt eine Zuweisung erstmalig, wird die anteilige Gebühr bis zum Ende eines Halbjahres abweichend hiervon sofort fällig.

(3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes und der Standplätze begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Marktgebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zugunsten der Gemeinde.

(4) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Gemeinde auf Antrag von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

#### **§ 17 Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren**

(1) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand sind, können durch Bedienstete der Gemeinde von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Die Zahlungsfrist bleibt hierdurch unberührt.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.